

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 33/34 (1899)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

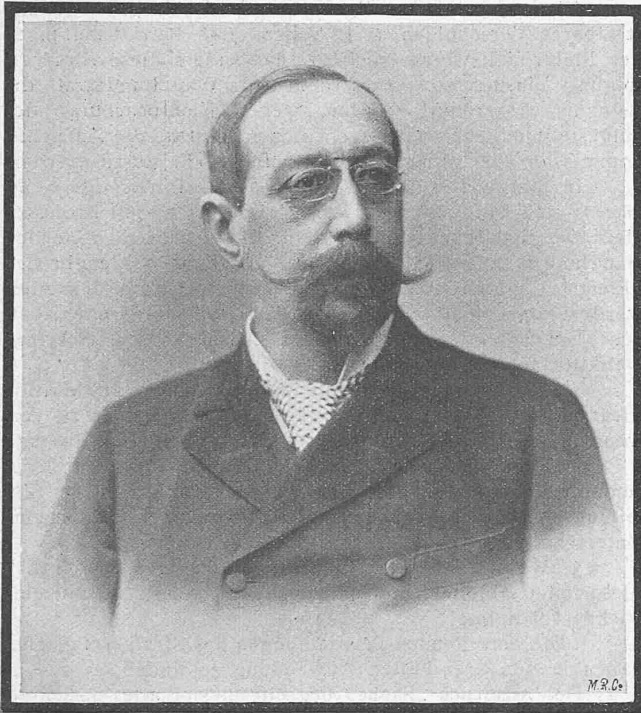
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ueber einige aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Elektrotechnik. II. (Schluss.) — Der Wettbewerb für drei Strassenbrücken über das Flonthal in Lausanne. IV. (Schluss.) — Ueber die Ausführung des Riesenteleskops für die nächste Pariser Weltausstellung. — Miscellanea: Eidg. Bauten. Kunstgebäude in Zürich. Eidg. Polytechnikum. — Nekrologie: † Ernst Gaertner. † C. C. Ulrich. — Konkurrenzen: Bebauung des

Kaiserplatzes zu Kassel. — Preisausschreiben: Entwurf einer Vorrichtung zum Heben und Drehen von Zügen der Berliner elektrischen Hochbahn. — Korrespondenz: Der Wettbewerb für drei Strassenbrücken über das Flonthal in Lausanne. — Vereinsnachrichten: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. Gesellschaft ehemaliger Polytechniker: Stellenvermittlung.



BAURAT ERNST GAERTNER IN WIEN.

Mitglied der G. e. P.

Geboren 17. Januar 1841. — Gestorben 27. Februar 1899.

Ueber einige aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Elektrotechnik.

Von Dr. A. Denzler in Zürich.

II. (Schluss.)

In seinem zweiten Postulat verlangt Professor Meili, dass den Starkstromanlagen das Expropriationsrecht einzuräumen sei und zwar:

1. Für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Kraft, wie für das Ziehen von Drähten und Setzen von Stangen; für die Anbringung von Stützpunkten an Gebäuden; für das Aufstellen von Ueberführungs- und Kabeltürmen je mit Zugangsrecht zu denselben, event. für das Ausholzen in und längs den Waldungen.

2. Für die Anlage von Transformationsstationen mit ihrem Zubehör, während für den Bau der Kraftstation das Expropriationsrecht nicht zur Anwendung kommen soll.

Wenn das von der Expertenkommission aufgestellte Princip: die Starkstromanlagen sollen in Zukunft neben den Schwachstromanlagen nicht bloss geduldet, sondern ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen als gleichberechtigt betrachtet werden, — von den gesetzgebenden Behörden als richtig anerkannt wird, so genügt es zur Vermeidung von Kollisionen natürlich nicht mehr, nach der bisherigen Uebung auf Grund des Ausnahmegesetzes von 1889 die Starkstromleitungen einfach von einem bestimmten Tracé weg zu dekretieren, es der Starkstromunternehmung überlassend, den Versuch zu machen anderswo durchzukommen, sondern es muss ihr dann die Möglichkeit gegeben werden, dass sie wirklich ein anderes geeignetes Tracé wählen kann und das würde eben durch die Erteilung des Expropriationsrechtes erreicht.

Wesentlich ist, dass dieses Recht auch Gemeinden und Kantonen, sowie den Bahngesellschaften gegenüber angewendet werden kann, bei erstern zur Erlangung eines Durchlassrechtes für eine Leitung über das betreffende Gemeinde- bzw. Kantonsgebiet, bei letztern für die teilweise Benützung des Bahnterrains, soweit der Bahnbetrieb durch die Anwesenheit einer Starkstromleitung nicht gefährdet wird.

Auf die Anlage von Verteilungsleitungen im Innern einer Ortschaft, welche eine Konzession für Abgabe von elektrischer Energie in ihrem Gemeindegebiet nicht gewähren will, soll das Expropriationsrecht nicht anwendbar sein, sondern bloss auf Leitungen, welche zur Uebertragung von elektrischer Energie durch dieses Gebiet dienen; ebenso ist eine Einschränkung bezüglich der Expropriation des Grund und Bodens für die Kraftstation gerechtfertigt und zwar besonders mit Rücksicht auf die lokalen Baugesetze, welche die Errichtung von Maschinenhäusern in gewissen Quartieren verbieten.

Das Expropriationsgesetz soll je nach Bedürfnis die Erwerbung dinglicher Rechte oder die Enteignung von Grund und Boden erlauben.

Die Durchführung der Expropriation soll nach einem Verfahren geschehen, welches dem für Bahnexpropriationen üblichen ähnlich ist.

Ueber die Zweckmässigkeit des von der Starkstromunternehmung vorgeschlagenen Tracés der Leitung, für welche die Expropriation nachgesucht wird, entscheidet der Bundesrat auf Antrag des Starkstrominspektorates, event. der zweiten Instanz, einer ständigen (vom Bundesrat zu ernennenden) elektrotechnischen Kommission, in welcher der S. E. V. eine angemessene Vertretung erhalten soll.

Ob sich das vorgesehene Expropriationsverfahren nach der Meinung von Professor Meili auch auf die elektrischen Bahnen erstrecken soll, ist nicht recht klar, offenbar auch nicht notwendig, indem bis jetzt auch in solchen Kantonen, in denen noch nie die Expropriation für Starkstromleitungen im engeren Sinne bewilligt worden ist, das Expropriationsrecht für Eisenbahnen anstandslos auch für die zwangsweise Anbringung der Spanndrähte, Konsolen und Leitungsmasten für die elektrischen Bahnen geltend gemacht werden konnte.

Die dritte von Professor Meili aufgestellte These lautet:

„Es ist notwendig, in dieser Materie entweder eine absolute Verantwortlichkeit für Schädigungen auf Grund des Veranlassungsprinzips einzuführen oder jedenfalls eine weitgehende Haftpflicht der elektrischen Stark- und Schwachstrom-Anlagen und zwar sowohl bezüglich des Baues als des Betriebes zu statuieren. Ueberdies ist der Satz aufzustellen, dass Reglemente, Publikationen, Anschläge oder Vereinbarungen, welche die objektive Haftpflicht ausschliessen oder beschränken, ohne rechtliche Wirkung sind.“

Der Verfasser unterscheidet nach dem Vorgehen der juristischen Subkommission¹⁾ zwischen Unfällen, welche aus der Koexistenz mehrerer elektrischer Anlagen resultieren, und solchen, bei denen die Schädigungen von einer einzelnen bestimmten Installation herrühren.

Im letztern Falle ist das betreffende Elektrizitätswerk allein haftbar und zwar kommt Angestellten gegenüber die aus dem Fabrikgesetz sich ergebende Haftpflicht zur Anwendung, während für Schädigungen, welche Drittpersonen betreffen, bis jetzt das allgemeine Privatrecht massgebend ist.

Die elektrischen Bahnen befinden sich gegenüber andern Starkstromanlagen zur Zeit insofern in einer Ausnahmestellung, als für sie bereits die Haftpflicht auf Grund des Eisenbahnrechtes festgestellt ist, sowohl gegenüber Angestellten als Drittpersonen.

Es bedeutet dies eine wesentliche Verschärfung und veranlasst die Frage, welches Recht für diejenigen Fälle

¹⁾ Die Gesamtkommission der elektrotechnischen Experten teilte sich in vier Subkommissionen, nämlich in eine technische, eine juristische, eine Inspektorats- und eine statistische Sektion.